

## **Jugendsozialarbeit stärken – Ausbildung garantieren! Stellungnahme der BAG ÖRT zur Ausbildungsgarantie im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes**

Im Jahr 2020 verfügten nach den Daten des Mikrozensus 2,33 Millionen der jungen Menschen zwischen 20 und 34 Jahren in Deutschland über keinen Berufsabschluss<sup>1</sup>. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels wird jeder junge Mensch für die Sicherung des Fachkräftenachwuchses gebraucht. Allerdings gelingt nicht allen jungen Menschen ein direkter Übergang von der Schule in eine Ausbildung, da sie aufgrund von sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Am 29. März 2023 hat die Bundesregierung den [Gesetzesentwurf zum Aus- und Weiterbildungsgesetz](#) mit der Einführung einer **Ausbildungsgarantie** beschlossen. Allen Jugendlichen soll demnach ein Zugang zu einer vollqualifizierenden Berufsausbildung ermöglicht werden, stets vorrangig im Betrieb. Das Ziel der Garantie sind die Aufnahme und der erfolgreiche Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung. In folgender Stellungnahme werden vor allem die relevanten Aspekte zur Ausbildungsgarantie, aus Sicht der Jugendsozialarbeit, in den Blick genommen.

Mit dem Weiterbildungsgesetz sollen die Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik für Beschäftigte und Ausbildungssuchende weiterentwickelt werden, um der beschleunigten Transformation der Arbeitswelt zu begegnen, strukturwandelbedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden und die Weiterbildung zu stärken. Zu der Ausbildungsgarantie gehören verschiedene Leistungen, die die Chancen junger Menschen auf dem Ausbildungsmarkt verbessern sollen. Neu sind ein gefördertes **Berufsorientierungspraktikum** nach §48a, ein **Mobilitätzuschuss** nach § 73a und ein Anspruch auf eine geförderte Ausbildung.

Im Weiterbildungsgesetz ist verankert, dass junge Menschen sich stärker praktisch erproben sollen, dabei können sie einen Beruf austesten, der von ihnen präferiert wird und abseits des Tagespendelbereichs liegt. Um einen Anreiz für die Aufnahme einer Ausbildung in einer anderen Region zu schaffen, wird durch den Gesetzgeber ein Mobilitätzuschuss eingeführt, bei dem jungen Menschen, die ihre Ausbildungsstelle nicht in angemessener Zeit erreichen können, zweimal im Monat eine Heimfahrt erstattet wird. Das soll Jugendlichen einen Anreiz bieten, um eine Ausbildung an einem anderen Ort aufzunehmen und gleichzeitig in engem Kontakt mit ihrer Familie und ihren Freund:innen zu bleiben. Die BAG ÖRT begrüßt den Mobilitätzuschuss und bedauert, dass die Förderung auf das erste Ausbildungsjahr beschränkt ist. Eine Ausweitung auf die gesamte Ausbildungsphase wäre wünschenswert.

---

<sup>1</sup> BIBB 2022: Berufsbildungsbericht 2022, S.94. Online verfügbar unter [berufsbildungsbericht-2022.pdf \(bmbf.de\)](#)

Zudem sind zahlreiche benachteiligte Jugendliche oft (noch) nicht bereit, für eine Ausbildung oder einen Beruf umzuziehen, da dies weitere Herausforderungen bedeutet und ihnen die intrinsische Motivation dafür fehlt. Aus Sicht der BAG ÖRT kann eine Steigerung von regionaler Mobilität bei sozial schwächeren Jugendlichen nur erfolgreich gelingen, wenn sie sozialpädagogisch begleitet werden, wobei betreute Wohnheime für die Zielgruppe eine zentrale Funktion übernehmen müssen.

Die Wahl des passenden Berufs ist für junge Menschen eine weitreichende Entscheidung. Diejenigen mit schlechteren Schulabschlüssen haben zwangsläufig weniger Auswahl bei der Suche nach passenden Ausbildungsplätzen. Aus der Praxis der Jugendsozialarbeit ist bekannt, dass es besonders schwierig ist, Jugendliche für weniger attraktive Ausbildungsangebote (z.B. niedriges gesellschaftliches Ansehen des Berufs, unattraktivere Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen, begrenzte berufliche Entwicklungsmöglichkeiten) zu gewinnen. Bei Jugendlichen aus sozial benachteiligten Herkunftsfamilien ist die Berufswahl oft besonders unklar. Diese muss gemeinsam mit ihnen, auch unter Einbezug der Eltern, erarbeitet werden, damit Begeisterung und Leidenschaft für einen Beruf entstehen können. Die sozialpädagogische Arbeit vor Aufnahme einer Ausbildung ist enorm wichtig, da sonst die Gefahr besteht, dass junge Menschen ihre Ausbildung abbrechen, sobald persönliche Probleme oder berufsbezogene Schwierigkeiten entstehen. Damit junge Menschen keine Erfahrungen des (subjektiv empfundenen) Scheiterns machen (müssen), benötigen sie bei ihrer Berufswahl intensive Beratung und Unterstützung. Ihre berufliche Orientierung muss professionell begleitet werden, damit sie intrinsisch für Berufe motiviert werden und erfolgreich eine Ausbildung abschließen können. Aus Sicht der BAG ÖRT müssen Berufsorientierung und Mobilität gemeinsam gedacht und umgesetzt werden, folglich müssen Angebote des sozialpädagogischen Jugendwohnens ausgeweitet werden.

Im Weiterbildungsgesetz wird eine neue Möglichkeit durch Berufsorientierungspraktika geschaffen, dabei können noch nicht beruflich orientierte junge Menschen, die als ausbildungssuchend gemeldet sind und die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, bei der Berufswahlentscheidung gefördert werden. Das Berufsorientierungspraktikum kann bei einem oder mehreren Arbeitgeber:innen durchgeführt werden und zwischen einer und sechs Wochen dauern. Jugendliche können dadurch Einblicke in verschiedene Berufe erlangen und Kontakte zu Betrieben und Unternehmen knüpfen, um sich so in ihrer Berufswahl zu orientieren. Die BAG ÖRT bewertet die Möglichkeit für junge Menschen verschiedene Berufsorientierungspraktika machen zu können, welche auch finanziell unterstützt werden, als positiv. Die Ausgestaltung und Begleitung erfolgen bedauerlicher-

weise ausschließlich von Mitarbeitenden der Berufsberatung. Auch hier könnten die Erfahrungen der Einrichtungen der Jugendsozialarbeit unterstützend sein.

Des Weiteren wurde im Weiterbildungsgesetz verankert, dass eine Einstiegsqualifizierung auch ohne das Vorliegen von Gründen in Teilzeit möglich sein soll. Davon können z.B. junge Geflüchtete profitieren, die neben der Einstiegsqualifizierung auch einen Sprachkurs absolvieren. Sofern eine Einmündung in Ausbildung nicht gelingt, soll ein Anspruch auf die Aufnahme einer außerbetrieblichen Berufsausbildung bestehen – der neu enthaltende Rechtsanspruch auf außerbetriebliche Berufsausbildungen (BaE) wird von der BAG ÖRT begrüßt. Leider wird dieser Anspruch nur in Regionen mit erheblicher Unterversorgung an Ausbildungsplätzen umgesetzt, d.h. die zusätzlichen ca. 4000 Zugänge in außerbetriebliche Berufsausbildungen ab dem Jahr 2024 bedeuten, dass eine echte Ausbildungsgarantie nur in einigen Regionen umgesetzt wird. Die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen wird somit nur ergänzend genutzt, bleibt aber weiterhin „Ultima Ratio“. Der förderungsberechtigte Personenkreis der außerbetrieblichen Berufsausbildung wird erweitert, auf junge Menschen, die zu Beginn des Ausbildungsjahres noch in kein adäquates betriebliches Ausbildungsverhältnis gelangen konnten, sog. marktbenachteiligte Jugendliche. Dadurch soll dem Kernziel der Ausbildungsgarantie, dass am Ende aller verstärkten Anstrengungen kein junger Mensch unversorgt bleibt, teilweise Rechnung getragen. Es bleibt zu erwähnen, dass die BaE eine Maßnahme ist, welche gezielt lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Personen fördert, die ohne die Förderung eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Die Maßnahme hat somit nicht ausschließlich die Zielgruppe der marktbenachteiligten Jugendlichen im Sinn. Die Schaffung eines neuen trägergestützten Angebots wäre aus Sicht der BAG ÖRT deutlich zielführender. Die Erhöhung der Vermittlungspauschale von 2.000 Euro auf 3.000 Euro wird von der BAG ÖRT positiv bewertet. Darüber hinaus sollte die Gleichwertigkeit von schulischer und betrieblicher Berufsausbildung künftig auch bei der Ausgestaltung der Ausbildungsgarantie berücksichtigt werden.

Aus Sicht der BAG ÖRT muss die Ausbildungsgarantie vom Jugendlichen aus betrachtet werden, d.h. es muss individuell geprüft werden, welche Art von Unterstützung für den jungen Menschen benötigt wird. Jugendliche, die bisher nicht erreicht wurden oder für die eine Berufsausbildung noch nicht in Frage kommen, müssen zunächst durch niedrigschwellige Unterstützungsinstrumente angesprochen werden. Aus der Praxis wird vermehrt berichtet, dass die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) mit einer Anwesenheitspflicht von 39 Stunden pro Woche oft zu hochschwellig sind und die entsprechende Zielgruppe nicht mehr erreichen. Auch die Aktivierungshilfen für Jüngere (AhfJ), die sich an Jugendliche richten, die für eine BvB (noch) nicht in Frage kommen, bieten keine adäquate Lösung.

Ein großer Teil der jungen Menschen zieht sich noch immer frustriert von den bestehenden Angeboten zurück, weil die Rahmenbedingungen einer Berufsausbildung häufig nicht die schwierigen Lebenslagen der jungen Menschen berücksichtigen. Daher ist es notwendig, die Angebote mit sozialpädagogischer Begleitung auszubauen und diese deutlich flexibler zu gestalten und individuellere Lösungen zu ermöglichen. Zudem müssen vorhandene Unterstützungsinstrumente, wie die Assistierte Ausbildung für die Träger besser zu handhaben sein, damit sie in der Praxis auch ihre Wirkung entfalten können. Um alle ausbildungssuchenden, jungen Menschen zu erreichen und für eine Berufsausbildung zu gewinnen, muss ihnen die Vielfalt an Ausbildungsberufen und an ausbildungsfördernden Unterstützungsleistungen zielgerichteter angeboten werden.

Mit dem Weiterbildungsgesetz wird jungen Menschen signalisiert, dass das Ausbildungsinteresse jeder und jedes Einzelnen zählt und kein ausbildungsinteressierter junger Mensch ohne Ausbildungsplatz bleiben darf. Damit das in die Tat umgesetzt werden kann, muss jeder junge Mensch die Unterstützung erhalten, die er benötigt; dafür muss auch die Rolle der Jugendsozialarbeit gestärkt werden. Nur wenn Jugendliche mit ihren spezifischen Lebensumständen, Problemen, aber auch mit ihren Fähigkeiten und ihrem Potenzial wahr- und angenommen werden, sind sie in der Lage, eine Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen.

Fachliche Ansprechpartnerin:

Dzenana Spohr

Referentin Jugendsozialarbeit

E-Mail: [spohr@bag-oert.de](mailto:spohr@bag-oert.de)

Tel: 0304050 5769 – 24

Berlin, den 21.06.2023